



**Zulassungsantrag zur Nichtschülerprüfung zum Erwerb des Berufsabschlusses
„Staatlich anerkannte Pflegehelferin/Staatlich anerkannter Pflegehelfer“**

(Antragstellung im laufenden Schuljahr **bis zum 31. Januar**)

- Nichtbestandene Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung in der
Pflegeausbildung**
- Nichtbestandene Altenpflegeausbildung**

(Zutreffendes ist anzukreuzen ☒)

1. Persönliche Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers:

Name	
Vorname	
geboren am	
Geburtsort	
Anschrift	
Telefon	
E-Mail (Bitte leserlich!)	

Lichtbild (neueren Datums)

Meinem Antrag liegen die erforderlichen Unterlagen bei (Zutreffendes ist anzukreuzen ☒)

- tabellarischer Lebenslauf mit Datum und Unterschrift,
- amtlich beglaubigte Kopie** des Personalausweises,
- ärztliches Zeugnis zur gesundheitlichen Berufseignung (nicht älter als zwei Monate)
im Original, (lt. § 55 BbS-VO körperlich, geistig und persönlich geeignet),



- erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) für behördliche Zwecke **im Original**,
(Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein und ist bei der für Ihren Wohnort zuständigen Gemeinde / Meldebehörde (Bürgerbüro) zu beantragen. Beachten Sie bitte die Bearbeitungsfristen!),
 - amtlich beglaubigte Kopie** des schulischen Abschlusses (z. B. Haupt- oder Realschulabschluss),
 - amtlich beglaubigte Kopie** über die
 - a) Nichtbestandene Zwischenprüfung (Bescheinigung über die erreichten Leistungen in der Zwischenprüfung) *oder*
 - b) nichtbestandene Pflegeausbildung (Abgangszeugnis) *oder*
 - c) nichtbestandene Altenpflegeausbildung (Abgangszeugnis),
 - amtlich beglaubigte Kopie** des Nachweises über die 850 Stunden praktische Tätigkeit in Einrichtungen der stationären Langzeitpflege, stationären Akutpflege und ambulanten Pflege,
 - eine Erklärung darüber, ob, wo und mit welchem Erfolg bereits eine Nichtschülerprüfung in der Pflegehilfe beantragt oder abgelegt wurde (Anlage 1).
 - Benennung der Pflegeeinrichtung für die praktische Prüfung:
-

Ort, Datum

Unterschrift der Bewerberin/des Bewerbers

Sämtliche Antragsunterlagen müssen in schriftlicher Form, bei Zeugnissen in amtlich beglaubigter Form vorliegen.

Hinweise zu amtlichen Beglaubigungen

Amtliche Beglaubigungen können Gemeinden und andere **Behörden** im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit vornehmen. Das sind z.B. die Ordnungsämter, die Einwohnermeldeämter, die **Bürgerbüros** und die Bürgerberatungsstellen der Stadtverwaltungen.

Ausführliche Informationen zum Datenschutz im Landesschulamt finden Sie hier:
<https://landesschulamt.sachsen-anhalt.de/behoerde/datenschutz>